

§ 2 VgBSeil 2006 Allgemeine Voraussetzungen

VgBSeil 2006 - Genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Bauvorhaben bei Seilbahnen gemäß §§ 2 sowie 119 Abs. 2 SeilbG 2003 bedürfen keiner seilbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung, sofern

1. die in §§ 18 und 19 SeilbG 2003 angeführten Voraussetzungen gegeben sind,
2. kein unmittelbarer sachlicher und technischer Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben besteht und
3. keine innovativen Merkmale vorliegen.

In Kraft seit 14.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at